

Factsheet zum ÖWR-Bericht über österreichische Privatuniversitäten (2017)

| Seite | Text des ÖWR | Art | Anmerkungen |
|-------|---|------------|--|
| 8 | Anmerkung Fußnote 7 | Tendenziös | Hier wird der Wettbewerb zwischen den Hochschulen als Grundlage für die spätere Argumentation eingeführt, allerdings mit höchst suggestiven Argumenten und z.T. falschen Darstellungen erläutert, z.B. ist die Einführung „verschulter“ Curricula kein Ergebnis dieses Wettbewerbs. |
| 8 | „Schwerpunkte- und Zielwirrwarr“ | Tendenziös | Belege dafür finden sich keine. |
| 8 | „Zur Bewältigung zukünftiger gesellschaftlicher Anforderungen ist <i>jedenfalls</i> eine deutliche Differenzierung der Hochschultypen wünschenswert.“ | Tendenziös | Für die Differenzierung gibt es gute Gründe, diese werden nicht angeführt. Ein <i>Jedenfalls</i> an dieser Stelle erschließt sich nicht. |
| 9 | „in einem zunehmend als unübersichtlich empfundenen System“ | Tendenziös | sehr suggestiv/subjektiv, in diesem Kontext wird dadurch suggeriert, dass die Privatuniversitäten für dieses Empfinden hauptverantwortlich sind. Wesentliche andere Faktoren (Weiterbildungssektor, ausländische Angebote) werden hier nicht erwähnt. |
| 11 | „Private Hochschulen unterscheiden sich von staatlichen Hochschulen auf den ersten Blick durch ihre Trägerschaft und die Unabhängigkeit von einem verbindlichen staatlichen Bildungsauftrag.“ | Tendenziös | Was hier im „internationalen Kontext“ für private Hochschulen als wesenstypisch konstatiert wird, dient im Folgenden als Kritik an den österreichischen Hochschulen. Zudem kann bezweifelt werden, dass die Unabhängigkeit angesichts von PUG, FHStG und HS-QSG tatsächlich gegeben ist in Österreich. |
| 14 | „In den USA halten sich staatliche und private Universitäten die Waage.“ | Tendenziös | Unklar, was mit dieser Aussage gemeint ist. Jedenfalls sind nur etwas mehr als ¼ der Studierenden in den USA an privaten Einrichtungen inskribiert. |
| 24 | „Als „Akkreditierungsvoraussetzung“ kann nur geprüft werden, ob sie dies in ihrem Programm hat.“ - gemeint ist die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre | Tendenziös | Das ist ausgesprochen tendenziös formuliert und nicht korrekt, als der Nachweis im Verfahren sehr wohl erbracht werden muss und nicht nur als Begriff im schriftlichen Konzept auftauchen muss. |
| 24 | „Eine akkreditierte Privatuniversität hat in der Folge <u>alle Rechte</u> von Universitäten, einschließlich der Durchführung von Doktoratsstudien sowie von Habilitations- und Berufungsverfahren (Unklar ist, in welcher Rechtsform die Habilitation zu verleihen ist; es kann sich wohl nur um einen privatrechtlichen Akt handeln.)“ | Fehler | nicht automatisch, PU bekommen kein Promotionsrecht, Doktoratsstudien müssen jeweils akkreditiert werden, genauso wie Berufungs- und Habilitationsverordnungen Teil der institutionellen Akkreditierung. |

| | | | |
|-------|--|------------|---|
| 25 f. | <p>„<u>Eine Aufsicht über Privatuniversität durch staatliche Organe besteht nicht, insbesondere haben auch das bmwfw und die AQ Austria keinerlei Aufsichts- oder gar Steuerbefugnisse.</u>“</p> <p>„Selbst dort, wo Privatuniversitäten von staatlichen Rechtsträgern (mit)finanziert werden, was in der Praxis häufig vorkommt, ist der Staat aber nicht zur Aufsicht über deren Tätigkeit verpflichtet. Geschäftsführung und Aufsicht unterliegen vollständig dem Privatrecht.“</p> | Fehler | falsch, AQ Austria ist Aufsichtsbehörde (vgl. Aufsichtsverfahren gem § 29 (1) HS-QSG zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung) |
| 25 | Tab.1 Finanzierungsquellen | Fehler | Privatuniversität Schloss Seeburg hebt Studiengebühren ein. Außerdem ist die Tabelle unvollständig: Wo sind Eigenmittel gelistet? Beteiligung von Öffentlichen Universitäten wäre hier auch darzustellen, da auch die Beteiligungen von Kammern/Kirche/Stiftungen und Öffentliche Gelder dargestellt werden. |
| 26 | Tab 2: Gewinnorientierung der Privatuniversitäten | Tendenziös | Hier handelt es sich ausschließlich um Vermutungen, wie auch im ersten Satz derselben Seite bereits suggeriert wird. |
| 26 | „Die Qualitätskontrolle findet bei Privatuniversitäten <u>nur</u> über den Markt sowie über das Instrument der (Re-)Akkreditierung der Institution und ihrer Studiengänge statt.“ | Tendenziös | tendenziös; das ist im Übrigen mehr als im Falle öffentlicher Unis. |
| 27 | „Es ist unklar, welchem Hochschultypus sie entsprechen soll.“ | Tendenziös | Widersprüchlich zu anderen Aussagen im Text, die vom <i>universitären</i> Anspruch ausgehen, welcher zu stellen sei. |
| 27 | „weitere Verlängerungen für jeweils 12 Jahre“ | Fehler | nicht zwingend, § 24 Abs 10 HS-QSG ist eine <i>Kann-Bestimmung</i> . Bisher wurde keine Verlängerung einer institutionellen Akkreditierung für 12 Jahre ausgesprochen. |
| 28 | „Erst jüngst hat das deutsche Bundesverfassungsgericht die gesetzlichen Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen des Landes Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig erklärt, <u>weil es die Kriterien für die Akkreditierung und die Garantien für die Qualitätssicherung nicht ausreichend konkretisiert</u> (17.2.2016, 1 BvL 8/10).“ | Tendenziös | Inwiefern das übertragbar wäre auf die gesetzlichen Bestimmungen des PUG scheint zumindest fraglich. Im Übrigen gehen die Autoren offensichtlich von falschen Annahmen hinsichtlich der Neugestaltung der gesetzlichen Akkreditierungsgrundlagen in Deutschland aus, die keine detaillierte Bestimmung der Kriterien auf gesetzlichem Wege umfasst. |
| 28 | „Besonders fehlen Qualitäts- und | Fehler | Nicht korrekt. |

| | | | |
|----|---|------------|--|
| | <p><i>Infrastrukturkriterien für Doktoratsstudien sowie für Studien zu Berufen (z.B. Medizin, Rechtswissenschaften, Pharmazie), in denen, insbesondere zur Erfüllung der gesetzlich definierten Berufsprofile, hohe Qualität und Vertrauenswürdigkeit essentiell sind.“</i></p> | | <p>Zum Teil aber nicht Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens, sondern in Gesetzen aus dem z.B. Gesundheitsbereich geregelt. Konkrete berufliche Anforderungen und damit verbunden zu erreichende berufliche Qualifikationen sind im Falle von reglementierten Berufen in der Regel in berufsspezifischen Gesetzen oder Ausbildungsverordnungen bzw. auch in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen definiert. Das Board der AQ Austria hat festgehalten, dass im Gegensatz zu Studien, die auf nicht reglementierte Berufe hinführen, eine gutachterliche Einschätzung zum möglichen Erreichen des Qualifikationsziels nicht genügt, da es eine zuständige Stelle (Kammer, Vereinigung, Berufsverband) bzw. Behörde gibt, die für eine solche Bewertung/Beurteilung bzw. für die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen zuständig ist. Ein derartiger Nachweis ist im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens beizubringen. (vgl. Handreichung)</p> <p>Im Zusammenhang mit Doktoratsstudien hat sich das Board auf Anforderungen an das Forschungsumfeld bei Doktoratsstudiengängen verständigt (vgl. Handreichung)</p> |
| 28 | <p><i>„Die Berichtspflichten der Privatuniversität an die AQ Austria sind sehr begrenzt. Deren Informationsrechte sind zwar demgegenüber umfassend (§ 29), aber schwer praktikabel, um den Betrieb der Privatuniversität, insbesondere auch die Einhaltung von Auflagen wirksam zu kontrollieren. Ein Widerruf der Akkreditierung bei Qualitätsmängeln ist theoretisch möglich (§ 26 Abs 2 HS-QSG), jedoch nur in schweren Fällen zulässig und mangels intensiver Aufsicht <u>praktisch unrealistisch</u>.“</i></p> | Fehler | <p>Widerruf der Akkreditierung ist bereits ausgesprochen worden und somit nicht unrealistisch. vgl. IMADEC University und EPU (Informationen auf der Website). Seit dem Jahr 2000 wurden über 60 Anträge auf institutionelle Akkreditierung eingebracht, von denen aber nur 12 bis heute erfolgreich waren.</p> <p>Berichtspflichten der PU an die AQ Austria durch Jahresberichte nach definierter Jahresberichtsverordnung. § 6 (1) PUG und Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung idgF</p> <p>Die Auswertung der Jahresberichte war in einem Fall ausschlaggebend für den Entzug einer inst. Akkreditierung.</p> |
| 28 | <p><i>„Doktoratsprogramme kann sie schon dann akkreditieren lassen, wenn sie nur zwei Bachelor- bzw. Masterstudien anbietet (ohne weiteres Fächerspektrum).“</i></p> | Tendenziös | <p>Undeutlich: Angeboten werden müssten theoretisch drei Programme; in der Praxis aber unerheblich, weil das nicht vorkommt.</p> |
| 28 | <p><i>„Die Qualitätsnachweise, die von der Privatuniversität bei der Akkreditierung in Bezug auf die Forschung und das</i></p> | Tendenziös | <p>Kritik sehr vage, zumal auch nicht dargelegt wird was unter Qualitätsnachweise – an (öffentlichen) Universitäten verstanden wird.</p> |

| | | | |
|----|---|------------|--|
| | <p><i>Forschungspersonal zu erbringen sind, entsprechen nicht jenen einer Universität. So ist etwa unklar, welche Tiefe und Breite der Forschung, welche Forschungskonzepte erwartet werden und mit welchen und wie vielen Mitteln (Budget, Forschungsinfrastruktur, Stammpersonal) Forschung zu erbringen ist. Besonders fehlen Qualitäts- und Infrastrukturkriterien für Doktoratsstudien sowie für Studien zu Berufen (z.B. Medizin, Rechtswissenschaften, Pharmazie), in denen, insbesondere zur Erfüllung der gesetzlich definierten Berufsprofile, hohe Qualität und Vertrauenswürdigkeit essentiell sind.“</i></p> | | <p>diese Aspekte sind sehr wohl Teil der Akkreditierungsverfahren (siehe dazu auch die Handreichung zu Doktoratsstudien), auch wenn keine quantitativen Kriterien dazu formuliert sind</p> |
| 28 | <p><i>„In Bezug auf ein System des Qualitätsmanagements ist für die Akkreditierung als Privatuniversität nur vorgesehen, dass der vorzulegende Entwicklungsplan den ‚Aufbau‘ eines solchen vorsehen muss. Eine Pflicht zu einem Audit (Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems) besteht nicht.“</i></p> | Tendenziös | <p>Suggestiert, dass ohne Audit das QMS nie angeschaut wird, Kriterien der Akkreditierung schließen auch das QMS mit ein.</p> |
| 29 | <p><i>„Wird eine Privatuniversität von einem staatlichen Rechtsträger wie einem Land oder einer Gemeinde getragen, ist trotzdem keine staatliche Koordination, etwa im Wege einer Bundesaufsicht, möglich.“</i></p> | Tendenziös | <p>Über den Genehmigungsvorbehalt hat das BMWFW die Möglichkeit bildungspolitisch zu steuern.</p> |
| 29 | <p><i>„Die Kontrollmöglichkeiten für ausländische Universitäten sind relativ beschränkt. Wenn es sich um ausländische akademische Institutionen handelt, die ausländische Titel vergeben, gibt es <u>keine Gestaltungsmöglichkeit für die österreichische Bildungspolitik; es müssen dann die ausländischen Titel anerkannt (nostrifiziert) werden.</u> Ausländische Titel sind, auch wenn die Studien in Österreich – in Kooperation mit einheimischen Anbietern – absolviert werden, auf</i></p> | Fehler | <p>Inkorrekter Zusammenhang: es geht hier nicht um Privatuniversitäten, sondern um TNB-Import, welcher im § 27 HS-QSG geregelt ist.</p> <p>Falsch ist der Zwang zur Anerkennung: Gemäß § 90 UG 2002 ist eine Nostrifizierung nur noch dann nötig/möglich, wenn eine solche für die direkte Berufsausübung oder berufliche Weiterbildung (etwa im Gesundheitswesen) zwingend erforderlich ist.</p> <p>Zudem ist die Darstellung sehr tendenziös, als ob es sich bei der Anerkennung ausländischer Grade um etwas Verwerfliches handeln würde.</p> |

| | | | |
|-------|---|------------|---|
| | <i>jeden Fall anzuerkennen, eben nicht als österreichische, sondern gegebenenfalls als deutsche oder amerikanische Zertifikate, und allenfalls gibt es auch bei der Nostrifizierung wenig Spielraum.“</i> | | |
| 29 f. | <i>„Allerdings hat man gerade diese Modelle durch das PUG nicht eindämmen können, solange ausländische Titel vergeben werden.“ – gemeint sind TNB-Importe gem § 27 HS-QSG</i> | Tendenziös | Falsche Bezugnahme: Spätestens seit dem HS-QSG (§ 27) ist das PUG dafür nicht verantwortlich zu machen. |
| 30 | <i>„Das PUG eröffnet derzeit für beliebige Träger die Option, einen Bildungsgang einzurichten, der nach entsprechender Akkreditierung einen universitären Abschluss bietet.“</i> | Tendenziös | tendenziös: PUG iVm UG 2002 und AkkVO schränken eine solche Beliebigkeit, die hier suggeriert wird, stark ein. |
| 30 | <i>„Zum anderen ist die Akkreditierung ein schwaches Instrument: Es ist zwar notwendig, die Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen (<u>wie etwa Lehrbeauftragte</u>) plausibel zu machen, ein nachvollziehbares Curriculum kann aber auch nach entsprechenden Vorbildern entworfen werden. Wenn zudem noch öffentliche Finanziers (eine Gemeinde oder ein Bundesland) zur Verfügung stehen, ist die Finanzierbarkeit schnell gegeben.“</i> | Tendenziös | Suggeriert, dass externe Lehrbeauftragte ausreichen zur Akkreditierung, was mit den Personalkriterien (PUAkkVO) nicht zutrifft. |
| 30 | <i>„Wenn das entsprechende Gesetz die Erfordernisse, die eine Institution zu erbringen hat, um sich als Privatuniversität zu qualifizieren, niedrig ansetzt, ist dies eine Anregung für verschiedenste Bildungsanbieter, darüber nachzudenken, ob sie mit einer derartigen akademischen Plattform ihr ohnehin bereits bestehendes Angebot attraktiver gestalten können. (...) Da die Akkreditierungsbehörde auch <u>Akkreditierungen mit Auflagen</u> erteilen kann, hat sie wenige Möglichkeiten, ein formales Kriterien entsprechendes Modell abzulehnen. Die Frage, ob ein <u>entsprechendes Studium in die gesamte Hochschullandschaft passt</u>, ist nicht</i> | Fehler | inkorrekte Aussage: bei der Erstakkreditierung sind gerade keine Auflagen möglich. (§§ 23 (8), 24 (9) HS-QSG) Der letzte Satz ist zwar korrekt, allerdings wird an dieser Stelle der bildungspolitische Vorbehalt außer Acht gelassen, welcher im Zuge der Bescheidgenehmigung durch das Ministerium geltend gemacht werden kann. <i>Anmerkung: Die hier angesprochene Frage sollte auch bildungspolitisch (z.B. BMWFV) diskutiert werden, ggf. Screening vor Antragseinreichung bei der AQ Austria (statt: „Steuerung“ über das Instrument des bildungspolitischen Vorbehaltes)</i> |

| | | | |
|----|---|------------|---|
| | <i>Gegenstand des Verfahrens.“</i> | | |
| 31 | <i>„In einigen Fällen waren es spezifische Interessenten, die Themen, die ihnen im herkömmlichen Bildungswesen unzureichend verankert schienen, auf der Grundlage eines Privatuniversitätsmodells etablieren konnten oder die eine solche Option zur Aufbesserung ihres Status benutzt haben.“</i> | Tendenziös | Vermutung zu Motiven, fehlender Beleg, tendenziös formuliert |
| 31 | <i>„Bei den Musikuniversitäten (als einer Teilmenge der Kunstuniversitäten) war die <u>herrschende Meinung</u> die, dass die drei Einrichtungen in Wien, Graz und Salzburg für ein kleines Land wie Österreich angemessen wären.“</i> | Tendenziös | Belege fehlen. Wenn der Wissenschaftsrat ohne Angabe von Gründen und öffentlich (WWW) die Meinung vertritt, die ABPU sei als Musikuniversität in Oberösterreich entbehrlich, ist das eine für die Reakkreditierung der ABPU präjudizierende u. rufschädigende Aussage. Es stellt sich die Frage, worauf sich diese „herrschende Meinung“ bezieht. |
| 31 | <i>„Verkleidungsprinzip“</i> | Tendenziös | Stark wertend. Eine Institution, die das „symbolische Kapital“ eines Universitätsnamens nützt, um mangelnde Leistungen in Kunst und Wissenschaft zu „verkleiden“, täuscht bewusst die Öffentlichkeit. Hier handelt es sich tatsächlich um eine Unterstellung. |
| 33 | <i>„Zwar bedarf der Akkreditierungsbescheid einer Genehmigung durch den Bundesminister; der Versagungsgrund des „Widerspruchs zu nationalen bildungspolitischen Interessen“ (§ 25 Abs 3 HS-QSG) ist jedoch weitmaschig und erlegt dem bmwfw eine Art <u>Beweislast</u> für eine Schadensprognose auf.“</i> | Tendenziös | Das sollte in einem Verwaltungsverfahren im Sinne der Rechtssicherheit auch so sein. |
| 34 | <i>Bezüglich des Prinzips der „unternehmerischen Bildungsinitiative“ wird argumentiert: „Insbesondere betrifft dies Angebote für berufsbegleitende Studien, mit dem Argument, im herkömmlichen akademischen System werde den eingeschränkten Lern- und Studienmöglichkeiten von berufstätigen Personen nicht genügend entsprochen.“</i> | Tendenziös | Die österreichischen Privatuniversitäten über alle Institutionen hinweg gerade nicht besonders aktiv auf dem Markt der berufsbegleitenden Studienangebote. |
| 34 | <i>„Wenn man sich marktorientiert verhält, kann die Akkreditierung eines Standortes in Österreich dazu benutzt werden, Filialen (beispielsweise in anderen Bundesländern) zu gründen. <u>Dabei müssen letztere nicht</u></i> | Fehler | Falsch: § 14 (5) d PU-AKKVO verlangt die einheitliche Qualität aller Studien, die an mehreren Standorten angeboten werden; hierfür gibt es eigene Kriterien um dies zu sichern. Gem § 12 sind sowohl Stand- als auch Durchführungsorte akkreditierungsrelevante Änderungen. |

| | | | |
|-------|---|------------|---|
| | <u>notwendigerweise den Erwartungen entsprechen, die bei der Einrichtung der Hochschule am Hauptstandort eingefordert wurden. Es ist also eine relativ kostengünstige Expansion des Unternehmens möglich. Selbst bei sorgfältiger Akkreditierung muss man gewisse Investitionen nur an einem Standort nachweisen, dennoch erwirbt man damit das Recht, beliebige weitere Standorte zu bespielen.“</u> | | |
| 34 | „Bei limitierter Finanzierung durch Studiengebühren muss einerseits auf Effizienz bzw. Sparsamkeit auf der Angebotsseite geachtet werden, andererseits besteht ein gewisser Druck, jene Personen, die durch Gebührensatzung viel Geld investieren, verlässlich zu dem gewünschten Abschluss zu führen.“ | Tendenziös | Dieser „Druck“ besteht jedoch auch im Falle der Studienplatzfinanzierung, wie sie für die österreichischen FH etabliert ist. |
| 34 f. | „In diesen Fällen [TNB-Angebote außerhalb Österreichs] können (je nach Sachlage) Managementmodelle, Bildungskonzepte oder konkrete Ausbildungsleistungen verkauft werden.“ | Tendenziös | Inkorrekt: Privatuniversitäten können, so lange ihre akadem. Grade vergeben werden, ihre Curricula gerade nicht verkaufen (Nachweis Personal, Kriterien § 14 (5), Wahrnehmung der Verantwortung für Durchführung!) |
| 36 | Begriff Hochschule: er „kann“ als „Dach- oder Schwellenbegriff“ eingesetzt werden | Tendenziös | suggestiert wird, dass Universitäten einen anderen Status als Hochschulen haben > Gemäß § 1 HS-QSG fallen unter „hochschulische postsekundäre Bildungseinrichtungen“ Universitäten, DUK, FH und PU. Es sollte also gar nicht erst zur Diskussion stehen. |
| 36 | „Fachhochschulen im englischen Sprachgebrauch werden z.B. als <i>Universities of Applied Sciences</i> geführt.“ | Tendenziös | Missverständlich: Fachhochschulen im dt. Sprachraum verwenden im Englischen die Bezeichnungen „UAS“ – im englischen Sprachraum selbst ist das Konzept der FH nicht in analoger Weise verbreitet und es finden sich durchaus unterschiedliche Übersetzungen. |
| 37 | Anm. Fußnoten 47, 48, 49 | Tendenziös | Es ist zumindest überraschend, dass für die im Text getroffenen Aussagen ausschließlich Publikationen des ÖWR als Belege herangezogen werden. |
| 38 f. | „‘Es ist häufig nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht die so bezeichneten Hochschulen der Universität ähnlich sind und worin der Gewinn der attestierten Ähnlichkeiten jenseits des Zugewinns an Reputation besteht.‘“ | Tendenziös | Durch den Kontext, in dem dieses Zitat steht, wird suggeriert, dass sich die Aussage auf die österreichischen Privatuniversitäten bezieht. Die Quelle ist jedoch eine Publikation des deutschen Wissenschaftsrates, ohne dass dies im Text kenntlich gemacht worden wäre. |
| 38 | „Die Gewährung der Akkreditierung | Tendenziös | Derselbe Tatbestand könnte auch als (willkommene) |

| | | | |
|----|---|------------|--|
| | wird, im Gegensatz zu Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, von keiner hochschulpolitischen Strategie erfasst. Dies hat in diesem Sektor zu merkbarer <u>institutioneller und wissenschaftlicher Inhomogenität</u> geführt.“ | | „Breite“ interpretiert werden. Außerdem wieder außer Acht gelassen: der bildungspolitische Genehmigungsvorbehalt. |
| 39 | „Ein Blick nach Großbritannien zeigt, dass die gesetzliche Erlaubnis, akademische Grade zu verleihen, als Raster für die institutionelle Zulassung von Hochschulen verwendet wird.“ | Tendenziös | Suggestiv/widersprüchlich: weiter oben im Text wird ausdrücklich erwähnt, dass alle Hochschulen in GB staatlich seien. Auch der folgende Absatz (S. 39 f.) steht daher in einem seltsamen Widerspruch zum Kontext/Thema des ÖWR-Textes. |
| 41 | „Die Erfüllung der oben genannten Kriterien muss für die der Einreichung vorangegangenen drei Jahre nachgewiesen werden; sie schließt den Nachweis interner Forschungsmanagementsysteme und die Mindestzahl von 30 erfolgreich abgeschlossenen Doktoraten mit ein.“ | Tendenziös | Diese Regelung aus GB ließe sich nicht auf eine Erstakkreditierung anwenden. |
| 45 | „Zu empfehlen ist, unter dem Dach der ‚Privaten Hochschule‘ die Gründung unterschiedlichster Arten privater Bildungsinstitutionen zu ermöglichen.“ | Tendenziös | Widerspruch zum Anspruch der Transparenz und sinnvollen Differenzierung des Hochschulsystems |
| 47 | „Die Praxis einer <u>ausschließlich auf Gutachterberichten</u> basierenden Akkreditierung ist zu überdenken. (...) Zur Gewährleistung der Qualität von Privatuniversitäten bzw. zur Einrichtung privater Hochschulen wird weiters empfohlen, Formen der Begutachtung zu nutzen, die nicht wie bisher <u>an wenige Fachgutachten</u> anknüpfen.“ | Tendenziös | Entscheidungsgrundlage sind nicht nur die Gutachten; was „wenige Fachgutachten“ sein sollen bleibt unklar. |
| 47 | „Qualitätssicherung und Akkreditierungserfordernisse müssen sich auch auf die Eröffnung von „Filialen“ bzw. auf den Abschluss von Bildungsk Kooperationen im In- und Ausland erstrecken.“ | Fehler | das tun sie, vgl § 12 und § 14 (5). |
| 47 | „Alle Akkreditierungsergebnisse (Ergebnisbericht, Gutachten, Stellungnahme sowie die Beschlüsse des Boards der AQ Austria, <u>die derzeit nur bis zur jeweils folgenden Sitzung veröffentlicht/einsehbar sind</u>) | Fehler | nicht korrekt, diese werden dauerhaft veröffentlicht [Vorsicht: zurückgezogenen sind tatsächlich nur bis zur nächsten Board Sitzung online > unter „aktuelle Entscheidungen“] |

| | | | |
|-----------|---|------------|---|
| | <i>sind dauerhaft zu veröffentlichen“</i> | | |
| 47 | <i>„Im Reakkreditierungsprozess sollte auf die <u>Umsetzung der auf Basis der Gutachterberichte erteilten Auflagen (Qualitätssicherung)</u> eingegangen werden, um diese nicht als eine Pflichtübung und Wiederholung der ersten Akkreditierung erscheinen zu lassen. Bei der Reakkreditierung einer Privatuniversität sollte die AQ Austria <u>nicht nur das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems prüfen</u>, sondern auch und gerade die <u>Leistungsfähigkeit in Lehre und Forschung, wie es einer Universität entspricht, und die Weiterentwicklung der Institution (z.B. nach einer Aufbau- oder Bewährungsphase) über den gesamten Akkreditierungszeitraum beurteilen.</u>“</i> | Tendenziös | Die Umsetzung der Auflagen wird bereits mit der Erfüllung der Auflagen überprüft > lange vor der Reakkreditierung. Gegenstand der Reakkreditierung ist weit mehr als die Prüfung des QMS. |
| 48 | <i>„Das Promotionsrecht wurde in der Vergangenheit großzügig vergeben.“</i> | Tendenziös | Die AQ Austria hat nur ein Doktoratsstudium der MODUL University PU akkreditiert – dies war ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren des ÖAR nach ÖAR Spielregeln (§8 (5) PUG). Seitdem wurde noch kein einziges Doktoratsstudium an einer Privatuniversität erstakkreditiert (bisher wurden alle abgelehnt, nur die DUK erfolgreich, einige Anträge sind anhängig) |
| 49 | betrifft Empfehlung 8 zu Kooperation mit ausländischen privaten Universitäten bzw. Hochschulen | Tendenziös | hier fehlt wieder die Bezugnahme zu § 27 weshalb es zu einer nicht zutreffenden Vermischung mit PU kommt. |
| 50 f. | <i>„Eine besondere Absicherung benötigen Studierende dann, wenn es um die Erfüllung des <u>Ausbildungsvertrages durch die Privatuniversität geht; öffentliche, dauerhaft zugängliche Informationen, nicht nur zum Studienprogramm, sondern auch zum <u>Ausbildungsvertrag</u> und zur Akkreditierung/Reakkreditierung, müssen vorliegen.</u>“ vgl § 17 (1)</i> | Tendenziös | genau diese Informationen zum Ausbildungsvertrag müssen PU veröffentlichen. Auch die geforderten Informationen zu den Verfahren sind dauerhaft auf der Webseite der AQ Austria zugänglich. |
| Anh. S. 4 | Angaben zum Vorhaben der geplanten Medizinuniversität in Mürzzuschlag | Fehler | Vermischung zwischen § 27 und PUG. (Dieser Fehler findet sich an mehreren Stellen in dem Dokument.) |
| Anh. S. 5 | <i>„Seit der Entstehung des Sektors haben sich einige sehr gut entwickelt; andere Privatuniversitäten wurden im Laufe der Jahre die Akkreditierung wieder entzogen bzw. wurden</i> | Fehler | EPU wurde die Akkreditierung in der Akkreditierungsperiode durch die AQ Austria widerrufen und nicht „nicht verlängert“ – Anlassfall war durch die Aufsicht bzw. durch die Jahresberichte; PEF ebenso. |

| | | | |
|-----------|--|------------|--|
| | <p>Erneuerungsanträge zur Verlängerung der Akkreditierung nicht stattgegeben. Das betraf die International University Vienna, die IMADDEC University, die TCM Privatuniversität, die LI SHI ZHEN, die PEF Privatuniversität für Management und die European Peace University (<u>die Akkreditierung wurde nicht verlängert</u>; für das noch laufende Masterprogramm wurde eine befristete Programmakkreditierung bis 2014 erteilt.“</p> | | |
| Anh. S. 7 | <p>„Die akkreditierten Einrichtungen haben gemäß § 2 (4) HS-QSG die Bezeichnung „Privatuniversität“ im Namen zu führen.</p> | Fehler | Falscher Verweis auf das HS-QSG, der angegebene § findet sich im PUG. |
| Anh. S. 7 | <p>Fußnote 11, Verweis auf PU-AkkVO 2012</p> | Fehler | PU-AkkVO 2013 |
| Anh. S. 8 | <p>„Die Kriterien der Akkreditierung umfassen die institutionellen und studiengangbezogenen Akkreditierungsvoraussetzungen und <u>beziehen sich auf die Qualifikationsziele, das Studiengangkonzept, die personellen Ressourcen, die Raum- und Sachausstattung sowie die hochschulinterne Qualitätssicherung.</u>“</p> | Tendenziös | Die Kriterien beziehen sich auf mehr als diese aufgezählten Punkte, z.B. auch auf Forschung und Entwicklung oder Kooperationen. |
| Anh. S. 8 | <p>„Neben der Akkreditierung durch die AQ Austria <u>gilt die Norm ISO 29990:2010, ...</u>“</p> | Tendenziös | Erweckt den Anschein, als würde sie verpflichtend für irgendwen gelten und mit der Akkreditierung in Zusammenhang stehen. Es gibt sie. |
| | <p>Bezeichnung Katholische Privat-Universität Linz</p> | Fehler | Es wird nicht durchgängig die richtige Bezeichnung verwendet. Richtig laut Bescheid: „Katholische Privatuniversität Linz“ |
| | <p>Bezeichnung MODUL University</p> | Fehler | Es wird nicht durchgängig die richtige Bezeichnung verwendet. So wird z. B. auf S 32 inkorrekt von „MODUL University“ gesprochen. Richtig laut Bescheid: MODUL University Vienna Privatuniversität (gem § 2 Abs 4 kann die Bezeichnung auch in englischer Sprache geführt werden (private university)) |
| | <p>Bezeichnung Paracelsus Medizinische Privatuniversitäten</p> | Fehler | Es wird nicht durchgängig die richtige Bezeichnung verwendet, z.B. Tab. 2, S. 26. Richtig laut Bescheid: Paracelsus Medizinische Privatuniversität |